

Version 7, gültig ab 31. Mai 2021

COVID 19-Schutzkonzept der Stadt St.Gallen

Hallenbäder Blumenwies und Volksbad

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 26. Mai 2021 die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 angepasst. Die schweizweit erweiterten Massnahmen gelten ab dem 31. Mai 2021.

Die Stadt St. Gallen als Betreiberin von Sport- und Freizeitanlagen legt hiermit das gemäss Covid-19-Verordnung geforderte Schutzkonzept für die Hallenbäder Blumenwies und Volksbad vor.

Die Stadt St.Gallen setzt in hohem Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit drei flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten, Aushängen oder Durchsagen.
2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäranlagen, gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).
3. Festlegung einer maximalen Anzahl Personen pro Bad (Kapazitätsgrenze), basierend auf der Kennzahl von 1 Person pro 15 m² in der Schwimmhalle, respektive 1 Person pro 10 m² im Wellnessbereich.

Nutzung von Hallenbädern

Die Hallenbäder stehen, mit Ausnahme der im vorliegenden Schutzkonzept aufgeführten Einschränkungen, allen Badegästen gemäss geltender Nutzungsordnung zur Verfügung.

Vorgaben des Bundes

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind einzuhalten, insbesondere die ausgedehnte Maskenpflicht (bitte beachten Sie auch die Vorgaben vor Ort) sowie die Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Dazu zählen vor allem folgende Verhaltensregeln:

- Maskentragpflicht (ausser Kinder vor ihrem 12. Geburtstag) in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen, mit Ausnahme der Schwimmhallen und in den Saunakabinen.
- Abstand von 1,5 m halten. Wenn das nicht möglich ist, muss eine Maske getragen werden.
- Hygiene beachten. Gründlich Hände waschen.
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Hallenbäder nicht betreten.

Beschränkung der Öffnungszeiten und der Personenzahl pro Bad

Die maximale Anzahl Badegäste, die sich in den Hallenbädern aufhalten dürfen, wurde aufgrund der Vorgaben des Bundes (15 m² pro Person in der Schwimmhalle, bzw. 10 m² pro Person im Wellnessbereich) berechnet und wie folgt festgelegt:

Blumenwies (Schwimmhalle)	105 Personen
Blumenwies (Wellness)	20 Personen
Volksbad	30 Personen

Am Empfang der Bäder werden Personen mittels Eintritts- und Austrittskontrolle gezählt. Es werden die Personendaten erhoben.

Die Stadt St.Gallen kann die maximale Anzahl Badegäste pro Bad jederzeit anpassen, wenn die Vorgaben des Bundes nicht eingehalten werden oder wenn sich die übergeordneten Vorgaben verändern.

Beschränkung der Aufenthaltsdauer in Hallenbädern

Der Aufenthalt in den Hallenbädern Blumenwies und Volksbad wird auf 90 Minuten beschränkt. Damit kann möglichst vielen Personen das Schwimmen ermöglicht werden. Diese Beschränkung gilt nicht für die Wellnessgäste in der Sauna Blumenwies.

Verhaltensregeln im Wasser

Die Nutzung der Wasserfläche liegt grundsätzlich in der Eigenverantwortung der Badegäste. Die Kapazitätsbeschränkung ist so ausgelegt, dass die Abstandsregeln auch im Wasser eingehalten werden können.

Für das 25m-Schwimmerbecken im Hallenbad Blumenwies gilt ab sofort und bis auf Weiteres die Regelung, dass maximal 4 Personen pro Schwimmbahn zugelassen sind. Ausgenommen sind Vereinstrainings und Kurse der Schwimmschulen mit Kindern und Jugendlichen bis 20 Jahre, welche in der üblichen Gruppengrösse durchgeführt werden können.

Falls sich zu viele Personen im Wasser befinden, hat die Betreiberin die Möglichkeit, die Kapazität einzuschränken.

Nutzung von Garderoben und sanitären Anlagen

Personen unter 20 Jahren (Jahrgang 2001 und jünger) dürfen die Garderoben und Duschräume ohne Einschränkungen benutzen.

Für Personen ab 20 Jahren (Jahrgang 2000 und älter) gilt die Vorgabe, dass pro Person 10 m² Platz zur Verfügung stehen muss. Entsprechend dürfen sich je nach Grösse der Innenräume nur ganz wenige Personen gleichzeitig aufhalten.

Die geltenden Abstands- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sind einzuhalten. Sie sind vor Ort entsprechend signalisiert.

Restaurant/Verpflegungsautomaten

Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebotes. Unter anderem dürfen höchstens 4 Personen an einem Tisch sitzen, ausgenommen Familien mit Kindern.

Verantwortung der Vereine

Es liegt in der Verantwortung der Vereine, die Vorgaben des vorliegenden Schutzkonzeptes der Anlage wie auch die Vorgaben des Schutzkonzeptes des eigenen Vereins einzuhalten. Der jeweilige Verein ist verpflichtet, alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sowie deren Eltern über den Inhalt in geeigneter Weise zu informieren.

Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort

Die Stadt St.Gallen ist als Betreiberin der Hallenbäder verantwortlich, dass die aufgeführten Massnahmen in diesem Schutzkonzept eingehalten werden. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Gäste ist jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzeptes.

Die jeweiligen Verhaltensregeln vor Ort (auf Plakaten) und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten. Ebenso die Anweisungen des Personals. Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, können aus dem Bad verwiesen werden.

Die Sicherheit im Schwimmbereich ist durch die Aufsicht der Badeangestellten gewährleistet.

Kommunikation

Die Stadt St.Gallen informiert die Öffentlichkeit via Medienmitteilung, über die Website sowie ergänzend via Newsletter und/oder Soziale Medien.